

Familienrecht [Dieter Giesen]

Autor(en): **Ochsner, Heinz**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieter Giesen: **Familienrecht**. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen, 1997, 2. überarbeitete Auflage, 506 S., CHF 45.-.

Nach Dieter Giesen ist das Ziel des Buches die ausbildungswahlfach- und examensrelevante Darstellung des geltenden deutschen Familienrechts vor dem Hintergrund seiner geschichtlichen Entwicklung. Das Buch wird denn auch in erster Linie dem Rechtsstudenten für Prüfungsarbeiten und Prüfungsgespräche empfohlen.

Einleitend beschreibt der Verfasser den Einfluss des kirchlichen Rechts, das sich bis zum 11. Jahrhundert immer mehr durchsetzt, auf die römische Tradition und Sitten der germanischen Stämme (Franken und Angelsachsen). Vom 11. Jh. bis zur Reformation gilt nur das Eherecht der katholischen Kirche. Beginnend mit Martin Luther, bemerkbar aber erst mit der Aufklärung, ist eine Ablösung der kirchlichen durch weltliche Rechte erfolgt.

Eine detaillierte Inhaltsübersicht und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis liefern dem interessierten Leser gute Anhaltspunkte für eine gezielte Suche nach bestimmten Problemen des Familienrechts. Ein breiter Raum nimmt in diesem Buch die Gemeinschaft von Mann und Frau ein, wobei die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehegemeinschaft sehr eingehend beleuchtet werden.

Für den genealogisch interessierten Leser dürften die Kapitel über Ehehindernisrecht (Eheverbote) (49 - 53) sowie Vornamen und Namen bei ehelichen und unehelichen Kindern (546 - 560) von besonderem Interesse sein. Dabei wird auch speziell auf die Verwendung der Doppelnamen eingegangen; speziell wird das Voranstellen des Geburtsnamens eines Elternteils vor den gemeinsamen Ehenamen - ähnlich wie in der Schweiz - behandelt. Von gewissem Interesse für den Familienforscher könnten auch die rechtlichen Folgen einer Adoption (694 - 747) sein.

Heinz Ochsner, 4414 Füllinsdorf BL